

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Weira - Quaschwitz mit der Änderung vom 21.01.2005, vom 22.01.2010, vom 25.02.2011, vom 22.02.2013, vom 07.02.2014, vom 13.04.2018 und vom 29.03.2019.

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 02.05.1975)

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

„Forstbetriebsgemeinschaft Dürrbachgrund“

(2) Sie hat ihren Sitz in 07806 Neustadt an der Orla, Karl-Liebknecht-Straße 2.

§ 2 Zweck und Rechtsform

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.

(2) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB.

(3) Die Eigentums - und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

(4) Es erfolgt eine Parzellen scharfe Bewirtschaftung sowie Abrechnung auf den Eigentümer. Die Einnahmen / Ausgaben werden dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet.

(5) Die FBG veräußert die Holzserzeugnisse im Namen und auf Rechnung der Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich, dass zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen und Institutionen entsprechend §3 und §4 des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Mit Vorlage der schriftlichen Beitrittserklärung kann der Vorsitzende dem Waldbesitzer Leistungen der FBG gewähren.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.



- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muss.
- (4) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- (5) Im Erbfall setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort. Er hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes, außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
- (6) Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes gemeinschaftliches Eigentum. Bei nachfolgendem Verkauf haben Mitglieder das Vorkaufsrecht.

§ 4 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft stellt sich folgende Maßnahmen zur Aufgabe:
 - a) Abstimmung der forstwirtschaftlichen Planung sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben der Mitglieder wie
 - Verkauf Holz
 - Aufforstung
 - Pflege
 - Schäden SZM Wiedergutmachung
 - Arbeitsleistung Forst
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Abstimmung über den Holzabsatz aus den Mitgliederwaldungen.
 - c) Vermarktung des eingeschlagenen Holzes und Nebennutzungen im Namen und auf Rechnung der Mitglieder.
 - d) Ausführung der Forstkultur-, Bodenverbesserungs- und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
 - e) Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen,
 - f) Information über eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Nutzung moderner Medien sowie anhand von Rundschreiben, gemeinsamen Waldbegehungen, Vorführungen, Kursen, Exkursionen etc.
 - g) Gemeinsamer Bezug und Bündelung sowie An- und Verkauf von Waldpflanzen und aller für die Waldbewirtschaftung benötigten Materialien, sowie Vermittlung und Einsatz geeigneter Dienstleister, Maschinen und Geräte zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG.
 - h) Unterstützung regionaler Waldbesitzer im Rahmen von Waldpflegevereinbarungen.



§ 5 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

(1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der kooperativ aufgenommenen Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfung, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß entsprechend Absatz (2) erfolgte und beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied werden in der Mitgliederversammlung per Stimmzettel in verschiedenen Farben ausgewiesen. Dies wird von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliedsversammlung bekanntgegeben. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Ist der Besitz des Mitgliedes größer als 10 ha, so erhält es pro angefangene 10 ha eine weitere Stimme, jedoch höchstens 2 zusätzliche Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als 3 Stimmen haben. Änderungen von Waldflächen werden erst in dem auf die Änderung folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß entsprechend Absatz (2) erfolgte und beschließt mit den anwesenden Mitgliedern. Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Nichtmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Kassenordnung sowie eine Gebührenordnung, an die alle Organe gebunden sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.



§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Beisitzer gewählt werden, die bei wichtigen Beratungen und Beschlüssen hinzugezogen werden. Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wählbar ist jedes Einzelmitglied. Juristische Person, Stiftungen und Erbengemeinschaften, die Mitglieder in der FBG sind, können durch eine beauftragte Person vertreten werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 4.
- Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses sowie Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder,
 - b) Aufstellung des forstwirtschaftlichen Rahmenplanes,
 - c) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und - Prüfung haben binnen dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen,
 - d) Einstellung oder Heranziehung und Entlassung von Dienstkräften,
 - e) Erlass der Dienstanweisungen,
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - g) Festsetzung etwaiger Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er kann Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt ein Stellvertreter den Vorsitz.
- Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen ein. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorsitzender, Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassenprüfer versehen ihre Ämter ehrenamtlich. In Ausübung dieser Tätigkeit sind sie versichert. Aufwendungen werden Ihnen gegen Nachweis im Zusammenhang mit der entsprechenden Tätigkeit erstattet.
- (5) Der Kassierer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung aller Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen.
- (6) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



- (7) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG von dem Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (8) Die Zusammensetzung des jeweiligen Vorstandes und die Vertretungsbefugnis der Forstbetriebsgemeinschaft (Abs. 7) sind in dem in § 12 der Satzung genannten Blatt öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Die Vollversammlung wählt zwei ihrer Mitglieder auf 5 Jahre als Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig. Sie gehören nicht zum Vorstand.

§ 8 Der Geschäftsführer, hauptamtliche Angestellte

Der Geschäftsführer und/oder hauptamtliche Angestellte erledigt/en im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
- a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten,
 - b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt an allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
 - c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
 - d) die Einsicht in den Forstwirtschaftlichen Jahresrahmenplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Forstwirtschaftliche Jahresrahmenplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
 - e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
 - f) Mitglieder und Stimmverzeichnis einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat besondere Pflichten:
- a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG ergeben auf seinen zur FBG gehörenden Waldgrundstücken und zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücke zu dulden,
 - d) Erstattungsbeiträge fristgerecht zu leisten, (Hektarbeiträge, Technikverleih, Dienstleistungsgebühren)
 - e) Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten,
 - f) bei allen Maßnahmen im Wald größtmöglich Rücksichtnahme auf seinen Nachbar zu nehmen,
 - g) Arbeiten im Walde nach Möglichkeit mit Wissen der zuständigen forstlichen Fachkraft durchzuführen,
 - h) die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen wie beschlossen durchzuführen,
 - i) Vorgaben der PEFC Zertifizierung einzuhalten.
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung über Ordnungsmittel beschließen.



§ 10 Aufgabenübertragung

- (1) Die FBG kann zur Planung, Beratung und Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden und fachkundige Personen hinzuziehen.
- (2) Die FBG kann für die Aufgaben des Geschäftsführers und des Vorstandes eine Geschäftsordnung und für die Erfüllung weiterer (sachlicher) Aufgaben eine Betriebsordnung erlassen. Geschäfts- und Betriebsordnungen und Vereinbarungen über die Übertragung von Geschäften der FBG auf Fachbehörden und fachkundige Personen werden erst nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rechtskräftig

§ 11 Finanzierung des Vereins

- (1) Die FBG finanziert sich durch:
 - a) Freiwillige Zuwendungen
 - b) Jahresbeiträge und Kostenerstattungen
 - c) Staatliche Beihilfen
 - d) Bündelungsprämie der Holzkunden
 - e) Entgelt für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen

§ 12 Beratung

Zu den Sitzungen hinzugezogenes externes Fachpersonal haben nur beratende Stimmen.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen im öffentlichen Aushang der Gemeinden, in der örtlichen Presse oder Digitalmedien und Infobrief.

§ 14 Holzvermarktungsregularien

Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie über gemeinsame Vermarktungsregularien. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die FBG verbindlich geregelt werden.

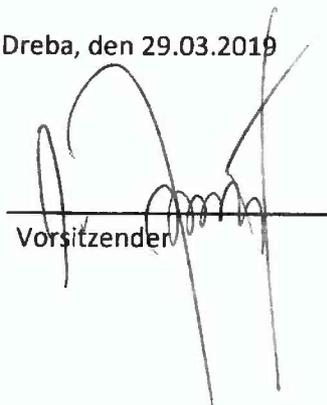


§ 15 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei dreiviertel Mehrheit der Stimmen aller erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
- (2) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzugeben.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen.

Dreba, den 29.03.2019



Vorsitzender



Vorstandsmitglied



Mitglied aus der
Mitgliederversammlung

Vorstehende Satzung wird gemäß Anerkennungs- und Verleihungsurkunde vom 30. Juli 1992, Bescheid- Nr. 54-7704/4-5-30941/2019, genehmigt.

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, den 17. Juni 2019

Im Auftrag

i.V. Ramm

Achim Ramm

Referatsleiter Forst-, Jagd- und Fischereipolitik

